

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. G. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

*) Verordnung,

das Branntweimbrennerei-Verbot betreffend,
vom 27. April 1847.

**Wir, Friedrich August von Gottes Gnaden,
König von Sachsen** u. u. u.,

finden Uns durch die ungewöhnlich hohen Preise des Getreides, der Kartoffeln und mehrerer anderer Nahrungsmittel bewogen, das Brennen des Branntweins aus Getreide oder Kartoffeln, vorläufig vom 1. Mai bis mit Ende October dieses Jahres, hierdurch zu verbieten, mit der Bestimmung jedoch, daß die betriebsplanmäßig für den Monat April dieses Jahres bei Erlassung dieser Verordnung bereits angemeldeten, aber erst im Monat Mai dieses Jahres zur Abrennung gelangenden Einmischungen nicht gehindert werden.

Jede Uebertretung dieses Verbotes ist mit der gesetzlichen Strafe zu ahnden.

Hiernach haben sich unsere Zoll-, Steuer- und Polizeibehörden, ingleichen unsere Unterthanen zu richten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden. —

Gegeben zu Dresden den 27. April 1847.

(L. S.)

Friedrich August.

Heinrich Anton von Zeschau.

Johann Paul von Falkenstein.

*) Diese Verordnung wird demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatte erscheinen.

Bekanntmachung

des Ministerium des Innern,
die Getreidetheuerung betr.

Die hohen Preise des Getreides und mancher andern unentbehrlichen Lebensmittel haben in den letztvergangenen Tagen in mehreren Städten des benachbarten Auslandes Veranlassung zu unruhigen Bewegungen und Ausbrüchen roher Gewaltthätigkeit gegeben, durch welche die öffentliche Ordnung gestört, ja selbst das Privateigenthum angegriffen worden ist.

Wohl lastet der Druck der Zeit schwer auf einem großen Theil unserer Bevölkerung; aber Jeder, welcher Classe er auch angehört, muß es einsehen, daß ein Uebel, nicht herbeigeführt durch menschliche Willkühr, nicht abwendbar durch menschliche Vorsicht, ja, in solchem Umfange nicht einmal vorauszusehen durch menschlichen Scharfblick, sondern hervorgegangen aus einem Zusammentreffen ungünstiger, fast über ganz Europa verbreiteter Witterungseinflüsse, durch gewaltthätiges Eingreifen in den Gang der Verhältnisse nicht gemildert, wohl aber verschlimmert, ja bis zu einer in ihren traurigen Folgen nicht zu berechnenden Höhe gesteigert werden kann.

Der Sinn für Recht, Gesetz und Ordnung, tief begründet im sächsischen Volk und gekräftigt durch die Verfassung, giebt dafür Bürgschaft, daß auch in dieser Zeit der Noth bei uns der öffentliche Rechtszustand ungefährdet bleiben, daß Jeder Recht und Eigenthum des Andern ehren und heilig halten werde.

Nicht also eine Besorgniß, eine Mahnung nur möchte das unterzeichnete Ministerium aussprechen, wenn es dringend vor Abwegen warnt, wie die oben bezeichneten; wenn es jeden Einzelnen auffordert, vorsichtig zu sein in Wort, in Rath und That, damit nicht die Spannung erhöht, die Unruhe der Gemüther vermehrt und so die Noth vergrößert werde.

Die Regierung, unterstützt von der Thätigkeit und Pflichttreue aller Behörden und vieler Einzelnen, ist unablässig bemüht, Hülfe zu bieten, wo Hülfe Noth thut, dem Lande jede irgend erreichbare Hülfquelle aufzuschließen und so mittelbar und unmittelbar für Beschaffung des Bedürfnisses, so weit sie es vermag, zu sorgen; aber erfolglos müßte Alles sein, wenn die gesetzliche Ordnung verlegt, wenn Handel und Wandel in seinen gewohnten Bahnen gestört, wenn der Producent und Gewerbsmann auf unsern Märkten in seiner Person und in seinem Eigenthum sich gefährdet glauben und daher von deren Besuch sich zurückgeschreckt sehen müßte.

Es giebt in der Zeit der Noth keine bessere Hülfe als: Selbstbeherrschung, gefaßtes Ertragen der gebotenen Entbehrungen, umsichtige und besonnene Benutzung der in der Nähe und Ferne sich darbietenden Hülfquellen, ganz besonders aber gewissenhaftes, bis ins Kleinste häusliches Gebahren mit den vorhandenen Lebensmitteln aller Art; endlich: ein thätiges, allem Eigennuz fremdes Verhalten der Vermögenden und Besizenden, gegenüber ihren minderbegünstigten Mitbürgern.

48. Jahrg.

35